

## 8. Merkblatt der Datenschutzbeauftragten

Stand: 07.03.2025

### Datenschutz und „Social Media“

Die Universität Regensburg als Körperschaft des Öffentlichen Rechts steht grundsätzlich allen Kommunikationsmöglichkeiten, die sich durch die Nutzung von Social-Media-Plattformen ergeben, offen gegenüber. Dennoch gibt es einige Besonderheiten, zumal die Betreiber von Plattformen wie „Facebook“, „Instagram“, „YouTube“, „WhatsApp“, „TikTok“ und „LinkedIn“ etc. in der Regel kommerziell ausgerichtete Unternehmen darstellen und somit andere Ziele verfolgen als eine öffentliche Einrichtung, wie es die Universität Regensburg ist. Dieses Merkblatt soll daher in erster Linie dazu dienen über die Risiken der beruflichen bzw. behördlichen Nutzung solcher Angebote auf „Social-Media“ aufzuklären und eine datenschutzrechtliche Empfehlung in Form eines möglichen Nutzungskonzepts zur Verfügung zu stellen. Eine Ausarbeitung des Deutschen Bundestags zum Thema können Sie bei Interesse gerne hier nachlesen: [WD-3-023-20-pdf-data.pdf](#).

1

### Rechtsgrundlage

Die Universität Regensburg nutzt Soziale Medien in der Regel für Ihre Öffentlichkeitsarbeit und nimmt dabei eine öffentliche Aufgabe wahr. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang ist daher grundsätzlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 BayHIG erlaubt, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**Grenzen:** Werden die Daten der Betroffenen über die Öffentlichkeitsarbeit hinaus, etwa zur Analyse des Nutzerverhaltens ausgewertet, so ist dies für die Öffentlichkeitsarbeit der UR regelmäßig nicht mehr erforderlich und daher auch nicht mehr

von dieser Rechtsgrundlage gedeckt. Dann ist ggfls. eine informierte Einwilligung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO gesondert einzuholen, vgl. im Detail hierzu nachfolgend unter „Einwilligungsvorbehalt“.

**Hinweis:** Auf ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO können sich Behörden, gem. Art. 6 Abs. 1 a.E. DSGVO grundsätzlich nie berufen. Das liegt daran, dass sich die UR in Ihrer Position als öffentliche Einrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben regelmäßig gegenüber den Betroffenen auf ein berechtigtes Interesse berufen könnte. Diese Argumentation birgt die Gefahr, dass Grundrechte/Interessen der Betroffenen unter dem Deckmantel des „berechtigten Interesses“ regelmäßig übergangen werden könnten und hierdurch ein Machtgefälle zu Lasten der Betroffenen entstehen könnte.

### Informationsangebote und Administration

Primäre Informationsquelle für alle Universitätsangelegenheiten im Internet sollte stets die offizielle Webseite der Universität sein. Daher sollten grundlegende Informationen der Universität und insbesondere alle studienrelevanten Inhalte, wie z.B. Termine von Lehrveranstaltungen usw. nur zusätzlich, aber nicht ausschließlich, auf Social-Media-Plattformen veröffentlicht werden. Universitätsangehörige und interessierte Dritte dürfen nicht indirekt dazu gezwungen werden, Mitglied bei einer Social-Media-Plattform zu werden, um an den vollständigen Informationsbestand zu gelangen, da die Nutzung dieser Plattformen ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt. Dienstliche Social-Media-Auftritte von Organisationseinheiten der Universität sollten im Idealfall von Administratoren geführt werden. Dabei sollte stets eine dienstliche Kontaktadresse angegeben werden, wenn eine offizielle Seite erstellt wird und kein persönliches Konto.

2

### Einwilligungsvorbehalt

Solange keine schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen in die konkrete Nutzung von Daten eingeholt wurde, wird Mitgliedern und Mitarbeitern der Universität grundsätzlich davon abgeraten Inhalte bzw. Material jeder Art, wie z.B. Texte, Fotos, Videos und Audio-dateien etc., die in die Schutzrechte Dritter eingreifen, zu veröffentlichen. Eine (widerrufliche) Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist immer dann notwendig, wenn:

- über den Mitgliedsaccount der UR personenbezogene Daten der Betroffenen gesammelt oder weitergegeben werden (z.B. mittels Cookies oder sonstiger Tracking-Mechanismen),
- auf der eigenen Webseite Elemente wie Plug-Ins oder eingebettete Nachrichten von „Sozialen Netzwerken“ oder anderen Dritten ohne datenschutzfreundliche Implementierung eingebettet werden und diese eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betroffenen ermöglichen,
- externe Analyse-Tools (z.B. Google Analytics) eingebunden werden,
- persönliche Informationen der Betroffenen hochgeladen werden

An dieser Stelle verweisen wir ergänzend auf unser Merkblatt zur Einwilligungserklärung, das Sie ebenfalls auf unserer Webseite abrufen können.

### Keine Nutzung von sog. Social Plugins

Die Einbindung von externen Social-Media-Plugins, wie z.B. der **„Gefällt-mir“**-Button, der **„Hashtag“**-Feed oder die **Facebook-Comment-Box** etc. sollte auf den Webseiten der Universität grundsätzlich vermieden werden, da mit jedem Aufruf der Seite, auf der diese Social Plugins eingebunden sind, aktiv Daten an das jeweilige Betreiberunternehmen (meistens mit Standorten im EU-Ausland) übermittelt werden. Diverse personenbezogene Informationen, wie z.B. die IP-Adresse der besuchten Webseite, Datum und Uhrzeit des Besuchs, der verwendete Browser und das Betriebssystem, werden dabei bei jedem Seitenaufruf automatisch im Hintergrund weitergeleitet.

Gleichzeitig wird bei jedem Aufruf der Seite, auf der diese Plugins eingebunden sind, ein **Cookie** gesetzt, welches zwei Jahre lang gespeichert bleibt, sofern man es nicht löscht. Auch wenn man beim Besuch der Webseite gar nicht bei Facebook usw. registriert oder angemeldet ist, kann Facebook z.B. auf diese Weise, mit Hilfe der weitergeleiteten Nutzerinformationen, die erhobenen Daten einer realen Person zuordnen und beliebig damit verfahren. Da die Universität Regensburg diesbezüglich keine Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten hat, wird von einer Verwendung von Social Plugins jeglicher Social-Media-Plattformen auf den Webseiten der Universität daher dringend abgeraten.

Auch eine Nutzung der **„Freunde Finder-Funktion“** birgt aus datenschutzrechtlicher Sicht Risiken: Diese Funktion bewirkt, dass das Adressbuch der Nutzer, inklusive aller ihrer darin

enthaltenen Daten ausgelesen werden und anschließend bereits registrierten Kontakten eine Freundschaftsanfrage gesendet wird bzw. Nicht-Mitglieder auf diese Weise direkt eingeladen werden können, um sich auch auf der Plattform zu registrieren. Da dies ohne die erforderliche Einwilligung der Eingeladenen erfolgt und gleichzeitig ein Zugriff auf sämtliche Universitätsadressen ermöglicht wird, ist die Nutzung dieser Funktion nicht datenschutzkonform.

**Hinweis:** Eine Verknüpfung zur Webseite der UR über einen einfachen Link auf der jeweiligen Social-Media-Plattform hingegen ist – unter Berücksichtigung der in diesem Merkblatt genannten Hinweise – problemlos möglich, ebenso wie die Nutzung der eigenen Social-Media-Plugins der Universität Regensburg.

Sollten Sie dennoch von Social-Media-Plugins Gebrauch machen wollen, empfehlen wir die Nutzer über den Einsatz umfassend im Rahmen der Datenschutzhinweise der jeweiligen Webseite der UR zu informieren und eine vorherige Einwilligung einzuholen, z.B. mit Hilfe eines Cookie-Banners bzw. einem Verweis auf die Datenschutzerklärung. Bitte beachten Sie, dass eine solche Information über Social-Plugins nicht aus den allgemeinen Datenschutzhinweisen der UR hervorgeht und individuell ergänzt werden sollte. Gerne steht Ihnen unser Team bei der Erstellung entsprechender Hinweise zur Verfügung.

### Impressumpflicht

Dienstliche Social-Media-Auftritte benötigen ein Impressum, daher sollte über das „Intro“ bzw. die Infobox des sozialen Netzwerks das Impressum der Universität direkt verlinkt werden (vgl. z.B. Facebook-Auftritt der Universität Regensburg). Wichtig ist dabei, dass das Impressum einfach erkennbar, ausdrücklich und eindeutig – auch bei Anwendung von mobilen Apps – mit max. zwei Klicks erreichbar und ständig verfügbar ist. Ein einfacher Link auf die allgemeine Webseite der Universität genügt diesen strengen Anforderungen nicht. Dabei sollte eindeutig zum Ausdruck kommen, dass die Betreibereinheit rechtlich der Universität Regensburg zugeordnet ist. Nur so kann die Einhaltung der Impressumspflicht garantiert werden.

## Verwendung von Logos, Bildern usw.

Generell gelten bei Verwendung des Universitätslogos, sowie auch anderer Logos, die Richtlinien des Corporate Designs, d.h. das Uni-Logo darf grundsätzlich nicht verändert werden. Für alle Fragen zur Verwendung des Logos ist der Bereich „Kommunikation und Marketing“ der Universität Regensburg zuständig. Sofern Schutzrechte wie Urheber-, Urhebernutzungs-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, sowie bei Fotos konkret das Recht am eigenen Bild, externer Dritter oder Vertragspartner betroffen sind, empfehlen wir diese erst nach Einholung einer schriftlichen Einwilligung (entsprechende Mustereinigigungen finden Sie auf unserer Webseite) zu veröffentlichen. Auf diese Weise kann sich die Universität gegen Haftungs- und Unterlassungsansprüche von Betroffenen schützen, die immer dann entstehen können, wenn Organisationseinheiten sich z.B. auf Facebook registrieren und auch den Nutzungsbedingungen des Unternehmens zustimmen und Facebook dadurch ggfls. auf die Inhalte und Nutzerdaten zugreifen kann.

## Gemeinsame Verantwortung und Haftungsrisiko der UR

Wenn Sie einen solchen Dienst nutzen möchten, ist zunächst die UR für die dort veröffentlichten Inhalte verantwortlich. Soweit die UR mit dem Plattformbetreiber gemeinsam die Verantwortung trägt und daher im Schadenfall haftbar ist (vgl. dazu EuGH C-210/16<sup>1</sup>), erstreckt sich diese Verantwortlichkeit auch auf Datenverarbeitungen, Weitergabe von Daten durch den Plattformbetreiber selbst und auf die gemeinsame Wahrnehmung von Betroffenenrechten, wie etwa Auskunfts- und Löschpflichten. Das Argument, man habe auf den Betreiber der gewählten Plattform nur beschränkt Einfluss, ist bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit keine ausreichende Rechtfertigung, um sich einer Haftung zu entziehen.

Daher müssen Account-Inhaber und Plattform-Betreiber im Rahmen einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung gem. Art. 26 DSGVO<sup>2</sup> z.B. transparent festlegen, wer von ihnen welche Verpflichtung nach der DSGVO erfüllt.

Eine solche Aufteilung der Pflichten ist aber nur möglich, wenn anders als etwa in dem aktuell von Facebook bereitgestellten Addendum und den dortigen Datenschutzhinweisen – tatsächlich alle Verarbeitungen vollständig offengelegt werden.

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16 [EUR-Lex - 62016CJ0210 - DE - EUR-Lex](#)

<sup>2</sup> Formulierungshilfe zur Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung abrufbar unter: [Gemeinsame Verantwortung - Universität Regensburg](#)

Neben den Pflichtangaben im Sinne von Art. 13 und 14 DSGVO<sup>3</sup> ist auch über eine etwaige Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte unbedingt zu informieren.

### Exkurs: Projekte und Veröffentlichungen mit Minderjährigen

Hat ein Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (in der Regel der Eltern) vorliegt oder die Einwilligung des Kindes zumindest mit deren Zustimmung erteilt wurde, Art. 8 Abs. 1 Satz 2 DSGVO. Art. 8 Abs. 2 DSGVO ermächtigt die Mitgliedstaaten zwar, eine niedrigere Altersgrenze als die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres vorzusehen (Öffnungsklausel), untersagt aber zugleich, dabei die Grenze der Vollendung des dreizehnten Lebensjahres zu unterschreiten. Weder der Bundes- noch der Landesgesetzgeber haben bislang von dieser Regelungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Da Minderjährige bereits nach unseren Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene besonders schutzwürdig sind, ist dieser allgemeine Rechtsgedanke bei Anwendung der DSGVO regelmäßig einzubeziehen (Art. 8 Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 107 ff. BGB).

Die Nutzung sozialer Medien ist für Minderjährige gerade nicht lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.v. § 107 BGB: Auch wenn die Nutzung z.B. unentgeltlich möglich ist, gehen Minderjährige einen Nutzungsvertrag ein, welcher mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verbunden ist. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir grundsätzlich bei Projekten im Zusammenhang mit Minderjährigen, sowohl die Einwilligung der Eltern als auch die der Minderjährigen einzuholen.

Wir raten außerdem dringend von der Veröffentlichung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf Social Media ab. Dies hat folgende Gründe: Bei einer Gegenüberstellung des Minderjährigenschutzes und den Aufgaben einer Hochschule, wie z.B. der Öffentlichkeitsarbeit und Forschung, welche in Art. 2 BayHIG gesetzlich verankert sind, hat nach unserer datenschutzrechtlichen Abwägung der Schutzgedanke absoluten Vorrang. Das liegt daran, dass eine Veröffentlichung z.B. von Fotos oder Videos Minderjähriger auf sozialen Medien weitreichende Folgen wie Deep Fakes, Mobbing, Datenverkauf, Drittlandübermittlungen, nach sich ziehen kann und ein äußerst ernst zu nehmendes Risiko darstellt.

---

<sup>3</sup> Formulierungshilfe zu den Informationspflichten abrufbar unter: [Informationspflichten - Universität Regensburg](#)

Aufgrund der bestehenden gemeinsamen Verantwortlichkeit der UR zusammen mit den jeweiligen Sozialen Medien, besteht im Fall von Drittlandübermittlungen und des damit einhergehenden Kontrollverlustes über diese Daten und der faktisch nicht mehr möglichen Umsetzbarkeit von Löschungsanfragen, eine erhöhte Haftungsgefahr für die UR. Näheres hierzu können Sie gerne erneut im vorherigen Punkt „Gemeinsame Verantwortung und Haftungsrisiko“ nachlesen.

### „Netiquette“

Zu guter Letzt: So sehr wir soziale Netzwerke heutzutage als offene und freie Kommunikationsplattformen wertschätzen, befürworten wir dabei stets einen verantwortungs- und respektvollen Umgang miteinander und möchten auf diesem Weg alle Nutzer dazu anregen, Kommentare, Nachrichten und Beiträge usw. stets konstruktiv, höflich und sachlich zu formulieren, um dem Image der Universität nicht zu schaden. Es versteht sich daher von selbst, dass keine verleumderischen, beleidigenden oder sonstigen rechtswidrigen Inhalte veröffentlicht werden dürfen. Letzten Endes repräsentieren alle Mitglieder der Universität, die sich in dienstlichen Angelegenheiten an Social-Media-Plattformen beteiligen, die Universität Regensburg nach außen und halten eine gewisse Vorbildfunktion inne.

7

---

## Kontakt und Ankündigung des Vorhabens

### Bereich „Kommunikation und Marketing“ der Universität Regensburg

Die Präsidialabteilung „Kommunikation und Marketing“ koordiniert und betreut sämtliche zentrale Social-Media-Kanäle der Universität Regensburg. Offizielle Angebote der Universität über Social-Media-Accounts, externe Blogs einzelner Organisationseinheiten o.Ä. sollten daher am besten vorher dort angezeigt werden. Eine formlose E-Mail mit der Beschreibung des dienstlichen Interesses, des Adressatenkreises, der geplanten Dauer des Auftritts und aller sonstigen relevanten Informationen richten Sie bitte frühzeitig vor Errichtung eines solchen Angebots an [annika1.schuppe@ur.de](mailto:annika1.schuppe@ur.de).

### Datenschutzbüro

Bei Fragen oder Vorfällen im Zusammenhang mit dem Thema Datenschutz wenden Sie sich gerne an [dsb@ur.de](mailto:dsb@ur.de). Unser Team begleitet Sie gerne bei der datenschutzrechtlichen Umsetzung Ihres Vorhabens.